3. Bankkredite

Jahrgangsstufe 9 Realschule	Lehrplan-Kapitel WiR 9.1

Thema der Stunde

- Notwendigkeit und Möglichkeiten der Kreditsicherung
- Aufgaben und Arbeitsweise von Kreditinstituten

benötigte Medien

☐ Tafel	☑ OHP-Folie	☐ Beamer (PPT)	☐ SmartBoard
☑ ABB	☐ Buch	☐ Videofilm	☐ Audio-CD
☐ Internet	☑ Plakate, Textausschnitte		

Lernziele:

- Die SuS beschreiben die Notwendigkeit von Kreditsicherheiten für Kreditinstitute.
- Die SuS nennen verschiedene Möglichkeiten der Sicherung und können Personal- und Sachsicherheiten zuordnen sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede beschreiben.
- Die SuS können Textabschnitte exzerpieren und Inhalte anschaulich darstellen und präsentieren.

Folie ①:

Annas Traum vom roten Twingo

Die 18-Jährige Anna hat eine Ausbildungsstelle als Konditorin für den kommenden September bekommen. Da sie schon immer gerne ein eigenes Auto haben wollte und dieses – ihrer Meinung nach – auch braucht, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen, würde sie sich gerne den gebrauchten roten Twingo für nur 2.000,00€ beim Autohändler um die Ecke kaufen. Ihre Eltern sind von der Idee jedoch weniger zu begeistern. Sie sind der Meinung Anna solle lieber den Bus nehmen. Anna hat sich daraufhin schlau gemacht und in ihrer Bank ein Kreditangebot über 2.000,00€ mit einem Tilgungszeitraum von 2 Jahren und einem Zinssatz von 1% gesehen. „Super!“, denkt sich Anna, „das wären dann etwa 103,00€ im Monat, die ich an die Bank zahlen müsste! Mit meinem Ausbildungsgehalt von 300,00€ kann ich das locker stemmen!“

Gruppe 1: Bank

Die Bank zweifelt daran, ob sie Anna den Kredit gewähren soll. Welche Argumente sprechen gegen die Gewährung eines Kredits?

Gruppe 2: Anna

Anna ist von ihrer Idee hellauf begeistert. Mit welchen Argumenten könnte Anna versuchen die Bank zu überzeugen ihr einen Kredit zu gewähren?

Arbeitsauftrag **GRUPPE 1**
Schreibe die Funktionsweise und die Besonderheiten einer Hypothek in Stichpunkten heraus und gehe dabei auf die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zur Grundschuld ein!

Lösungsvorschlag:

Hypothek

- Langfristiger Kredit
- Grundstück als Sicherung der Geldforderung
- Eintrag ins Grundbuch durch notariellen Vertrag
- Haftung sowohl dinglich (Grundstück) als auch persönlich (übriges Vermögen)
- Löschung der Hypothek nach Tilgung (etwa 30 Jahre)
- Nur noch wenig in Deutschland vertreten

Unterschied zur Grundschuld

- Haftung sowohl dinglich als auch persönlich
- Löschung der Hypothek nach Tilgung
- Nur noch wenig in Deutschland vertreten

Arbeitsauftrag **GRUPPE 2**
Schreibe die Funktionsweise und die Besonderheiten der Grundschuld in Stichpunkten heraus und gehe dabei auf die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zur Hypothek ein!

Lösungsvorschlag:

Grundschuld

- Langfristiger Kredit
- Grundstück als Sicherung der Geldforderung
- Eintrag ins Grundbuch durch notariellen Vertrag
- Haftung ausschließlich dinglich (Grundstück)
- Möglichkeit des Weiterbestehens auch nach Tilgung
- Zweckmäßige Alternative zur Hypothek
- Keine vergleichbare Kreditsicherung in anderen europäischen Ländern

Unterschied zur Hypothek

- Haftung ausschließlich dinglich
- Möglichkeit des Weiterbestehens auch nach der Tilgung
- Zweckmäßige Alternative zur Hypothek

Arbeitsauftrag **GRUPPE 3**
Schreibe die Funktionsweise der Bürgschaft in Stichpunkten heraus! Fertige dazu eine Skizze zur Illustration an!

Lösungsvorschlag:

<u>Bürgschaft</u>

- Verpflichtung einer dritten Person (Bürge) Kredit zu begleichen im Falles eines Zahlungsausfalls
- Bürgschaftsvertrag: Bank – Bürge
- Kreditvertrag: Bank – Kreditnehmer
- §765 BGB: Schriftform der Bürgschaftserklärung
  → Elektronische Form ungültig!

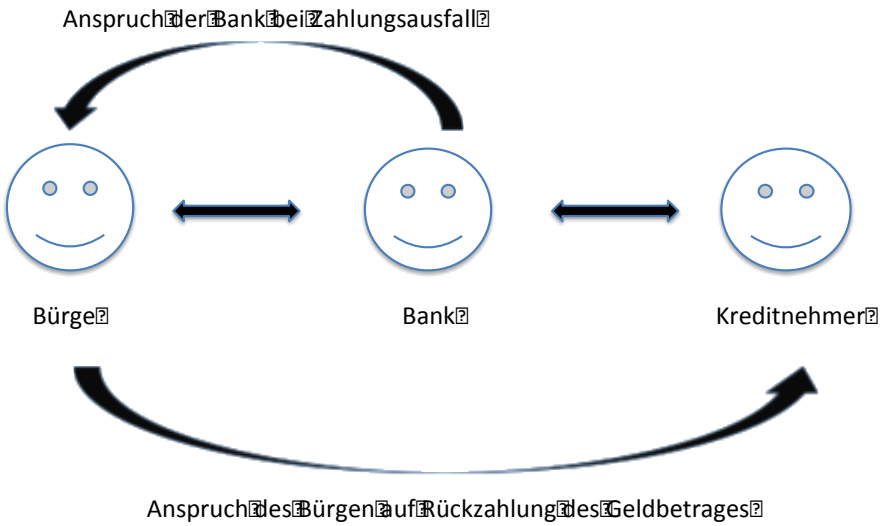

Arbeitsauftrag **GRUPPE 4**
Schreibe die Funktionsweise der Verpfändung in Stichpunkten heraus!
Fertige dazu eine Skizze zur Illustration an!

Lösungsvorschlag:

Verpfändung

- Pfand von beweglichen Gegenständen
- Kreditnehmer: bleibt Eigentümer
- Kreditgeber: wird Besitzer
- Bsp.: Schmuck, teuer Bilder

  → Übergabe an Bank

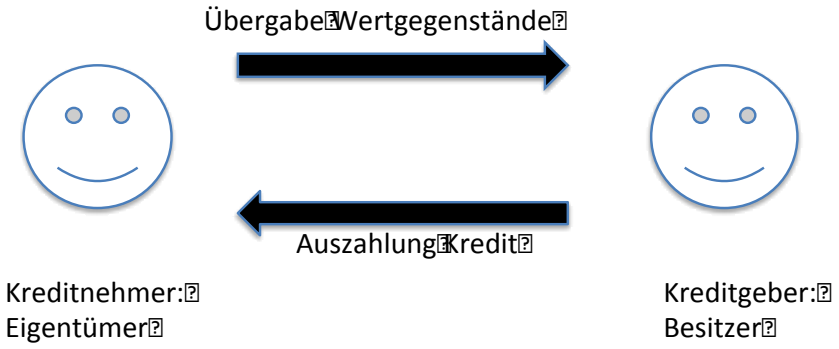

Arbeitsauftrag **GRUPPE 5**
Schreibe die Funktionsweise der Sicherungsübereignung in Stichpunkten heraus!
Fertige dazu eine Skizze zur Illustration an!

Lösungsvorschlag:

Sicherungsübereignung

- Pfand von genau bezeichneten Gegenständen
- Kreditnehmer: bleibt Besitzer
- Kreditgeber: wird Eigentümer
- Bsp.: Maschinen, Kraftfahrzeuge

  → keine Übergabe an Bank

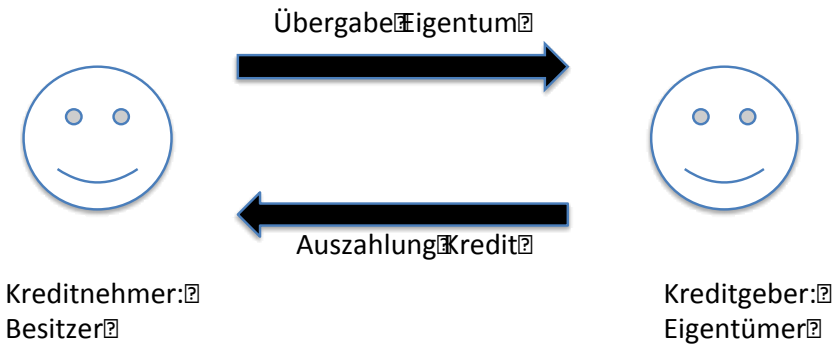

Kreditsicherheiten

Das Thema Kreditsicherheiten ist für die Banken von großer Bedeutung. Bevor sie potentiellen Kreditnehmern einen Kredit gewähren, müssen sie sicher gehen, dass der Kreditnehmer auch fähig ist, den Kredit zurückzuzahlen. Dabei werden Informationen zu den persönlichen Eigenschaften und den materiellen Verhältnissen herangezogen.

Im Folgenden werden verschiedene Arten der Kreditsicherung näher erläutert:

Bürgschaft

Bei dieser Kreditform wird zusätzlich zu dem Kreditvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner eine Drittperson mit einbezogen. Dieser sogenannte Bürge schließt dabei mit der Bank einen Bürgschaftsvertrag. In Folge einer Nichtzahlung oder nicht fristgerechten Zahlung besitzt die Bank den Anspruch auf Zahlung gegenüber dem Bürgen. Der wiederum hat nach Zahlung einen Anspruch gegenüber dem Kreditnehmer auf Zahlung der Kreditsumme. Im §765 BGB ist die Form der Bürgschaft geregelt. Darin ist festgehalten, dass für die Wirksamkeit einer solchen Kreditsicherheit die Schriftform notwendig ist. Demnach ist die schriftliche Abgabe der Bürgschaftserklärung notwendig, um einen Vertrag wirksam zu machen. Eine Erklärung in elektronischer Form ist jedoch ausgeschlossen. Die Annahme eines solchen Vertrages kann der Kreditgeber hingegen formlos erklären. Aufgrund des Zahlungsanspruchs der Bank bei Nichtzahlung, sollte man sich niemals leichtfertig für jemand anderen verbürgen, auch wenn es ein sehr guter Freund ist!

Verpfändung

Im Falle einer Verpfändung werden der Bank bewegliche Gegenstände als Pfand überlassen. Zu den beweglichen Gegenständen zählen hierbei Waren, Wertpapiere oder andere leicht zu verkaufende Werte wie beispielsweise Goldbarren, Schmuck oder teure Bilder. Dabei bleibt der Schuldner Eigentümer dieser Gegenstände, muss den Besitz jedoch an die Bank abgeben. Bei Nichtzahlung bzw. nicht fristgerechter Zahlung kann die Bank ihre Forderungen durch eine Versteigerung der Gegenstände begleichen. Spezielle Vorschriften zur Form einer solchen Kreditsicherheit gibt es nicht. Jedoch wird in der Regel ein schriftlicher Vertrag geschlossen, da man so auf eine Beweiskraft zurückgreifen kann.

Sicherungsübereignung

Für die Sicherheitsübereignung gibt es keine Gesetzesregelungen; es ist vielmehr eine Form der Kreditsicherung, die sich in der Praxis entwickelt hat, und stellt eine Alternative zur Verpfändung dar.
Bei dieser Kreditversicherung übergibt der Kreditnehmer im Gegenzug zur Kreditsumme das Eigentum an genau bezeichneten Gegenständen an die Bank. Solche Gegenstände können beispielsweise der Kfz-Schein eines Kraftfahrzeuges oder einer Maschine sein. Der Schuldner bleibt jedoch weiterhin im Besitz des Gegenstandes und ist somit zur weiteren Nutzung dieses Gegenstandes befugt. Aufgrund dieser Tatsache wurde diese Art der Kreditsicherung zunehmend beliebter und wurde letztlich von der Rechtsprechung als zulässig erklärt. Aufgrund dessen,

dass der Gläubiger dadurch einem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei der Verpfändung, besteht die Sicherungsübereignung in anderen europäischen Ländern wie Österreich oder der Schweiz nicht.

Hypothek

Dieser langfristige Kredit (Laufzeit des Kredits in der Regel 30 Jahre) wird vor allem für Güter verwendet, die besonders langlebig sind (Beispiel: Eigenheim, Eigentumswohnung). Pfand für diese hohen Summen an Geld sind hierbei der eigene Grund und Boden. Gültig wird dieser Kredit durch einen notariellen Vertrag im Grundbuch, einem amtlichen Register, in dem die Rechtsverhältnisse aller Grundstücke geregelt sind. Der Vertrag regelt zunächst eine persönliche Haftung des Kreditnehmers. Außerdem gewährt er dem Kreditgeber das Recht bei Nichtzahlung bzw. nicht fristgerechter Zahlung die Schuld durch eine Versteigerung des Grundstücks zu begleichen. Diese Form der Kreditsicherheit wird in Deutschland nur noch selten praktiziert. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit hat sich die Grundschuld als Alternative dazu durchgesetzt.

Grundschuld

Die Grundschuld wird, ähnlich wie die Hypothek, zur Finanzierung langlebiger Güter verwendet (Beispiel: Bau oder Kauf einer Immobilie/ eines Grundes). Der Unterschied zur Hypothek besteht jedoch in der Haftung. Während bei Ersterem der Schuldner zunächst mit seinem persönlichen Vermögen haftet, besteht bei der Grundschuld nur eine dingliche Haftung, d.h. er haftet nur mit dem Grundstück, nicht aber mit seinem übrigen Vermögen. Genauso wie die Hypothek wird auch die Grundschuld durch einen notariellen Vertrag ins Grundbuch eingetragen. Jedoch kann dieser Eintrag auch nach Tilgung der Schuld weiterhin bestehen: Wenn der Kreditnehmer also einen erneuten Kredit aufnehmen will, kann er dabei erneut auf diesen Eintrag zurückgreifen und spart sich somit erneute Kosten für Notar und Grundbucheintragung. Aufgrund dieses Vorteils hat die Grundschuld die Hypothek weites gehend ersetzt. Diese Form der Kreditsicherheit gibt es in dieser Form jedoch nur in Deutschland. Eine vergleichbare Sicherungsart gibt es in anderen europäischen Ländern bis jetzt noch nicht.

Datum:

Arbeitsblatt
Kreditsicherheiten

Sind die folgenden Aussagen wahr oder falsch?
Korrigiere die falschen Aussagen!

1) Der Bürgschaftsvertrag wird zwischen der Bank und dem Kreditnehmer geschlossen.

---

2) Bei der Verpfändung kann der Kreditnehmer die Gegenstände weiterhin nutzen.

---

3) Hypothek und Grundschuld unterscheiden sich u.a. in dem Ausmaß der Haftung.

---

4) Nach Tilgung der Schuld wird die Grundschuld stets gelöscht.

---

5) Manfred Maier übergibt das Eigentum an seinem Auto der Bank. Es liegt eine Verpfändung vor.

---

6) Die Hypothek wird vor allem für besonders kurzlebige Güter aufgenommen.

---

7) Helene Sommerlaune hat der Bank ihre Bürgschaftserklärung in Form einer E-Mail geschickt. Es liegt eine wirksame Bürgschaftserklärung vor.

---

8) Für den Bau eines Hauses ist es sinnvoll eine Verpfändung als Kreditsicherung in Betracht zu ziehen.

Datum:

Arbeitsblatt - Lösung
Kreditsicherheiten

Sind die folgenden Aussagen wahr oder falsch?
Korrigiere die falschen Aussagen!

1) Der Bürgschaftsvertrag wird zwischen der Bank und dem ~~Kreditnehmer~~ geschlossen.

Bürge

2) Bei der ~~Verpfändung~~ kann der Kreditnehmer die Gegenstände weiterhin nutzen.

Sicherungsübereignung

3) Hypothek und Grundschuld unterscheiden sich u.a. in dem Ausmaß der Haftung.

RICHTIG

4) Nach Tilgung der Schuld wird die ~~Grundschuld~~ stets gelöscht.

Hypothek

5) Manfred Maier übergibt das Eigentum an seinem Auto der Bank. Es liegt eine ~~Verpfändung~~ vor.

Sicherungsübereignung

6) Die Hypothek wird vor allem für besonders ~~kurzlebige~~ Güter aufgenommen.

langlebige

7) Helene Sommerlaune hat der Bank ihre Bürgschaftserklärung in Form einer E-Mail geschickt. Es liegt ~~eine~~ wirksame Bürgschaftserklärung vor.

keine

8) Für den Bau eines Hauses ist es sinnvoll eine ~~Verpfändung~~ als Kreditsicherung in Betracht zu ziehen.

Hypothek/Grundschuld

Schemadisposition:

Phase	Inhalt	Medien	Sozial-/Aktionsform	Zeit
Hinführung Motivation	Einstieg mit Fallbeispiel Gruppeneinteilung: 1. Rolle: Bank: Contra Kredit 2. Rolle: Kreditnehmer: Pro Kredit -> gem. Lösung: Kreditsicherheiten	**Folie ①**	fragend entwickelnd	8 Min
Erarbeitung	Erarbeitung der zugeteilten Kreditsicherheit (Arbeitsauftrag + entsprechende Paragraphen im Text) & Fertigung eines anschaulichen Plakats	**Textausschnitt** **Plakate**	Gruppenarbeit	12 Min
Sicherung	Präsentation der Plakate Anwenden des Gelernten Betrachtet werden verschiedene realitätsnahe Fallbeispiele, die teilweise fehlerhaft sind und ggf. korrigiert werden müssen	**Plakate** **Arbeitsblatt**	Gruppenarbeit/ Partnerarbeit erarbeitende Form	15 Min 10 Min